

Beratung und Beschlussempfehlung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Wohnbebauung ehem. Oeltjenhof“ sowie die Aufstellung der 21. Flächennutzungsplanänderung „Wohnbebauung ehem. Oeltjenhof“
Hier: Beratung und Beschlussempfehlung über die frühzeitige Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Auslegungsbeschluss)

Beratungsablauf:		
02.02.2023	Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität	Vorbereitung
07.02.2023	Verwaltungsausschuss	Entscheidung

Die grundsätzlichen Vorstellungen und Ideen sind vom Vorhabenträger in der Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt und Mobilität am 17.03.2022 vorgestellt worden. Inzwischen sind die anliegenden Vorentwurfsunterlagen erarbeitet worden, auf deren Grundlage nun die frühzeitige Auslegung sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden soll.

Aufgrund der Größe des Plangebietes ist im Rahmen der frühzeitigen Auslegung und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die Durchführung einer Bürgerinformationsveranstaltung geplant. Die Informationsveranstaltung wird nach Fassung des Beschlusses für die frühzeitige Auslegung und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange terminiert. Datum, Ort und Uhrzeit der Informationsveranstaltung werden ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bürgerinformationsveranstaltung soll dazu dienen, auf die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes Nr. 69 sowie der 21. Flächennutzungsplanänderung hinzuweisen und ggf. entstehende Nachfragen im Gespräch zu klären.

Die Vorentwurfsunterlagen sind als Anlage dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität empfiehlt dem Verwaltungsausschuss der Gemeinde Jade, den Bebauungsplan Nr. 69 „Wohnbebauung ehem. Oeltjenhof“ sowie die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbebauung ehem. Oeltjenhof“ gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig auszulegen sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen (Auslegungsbeschluss).